

## ANLAGE

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	<b>Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates</b>
<b>KOM-Nr.:</b>	<b>COM(2023) 234 final</b>
<b>BR-Drucksache:</b>	<b>244/23</b>
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	<b>MIKWS, IV 41</b>
<b>Zielsetzung:</b>	<b>Verbesserung der Bekämpfung der Korruption</b> durch Korruptionsprävention und Sensibilisierung, Harmonisierung der Straftatbestände und Sanktionen, Vorgaben zu Strafverfolgung, Verjährung und Ermittlungsinstrumenten sowie durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<p>Artikel 3 betont die Bedeutung der <b>Prävention</b>. Ziel ist es, im Rahmen von Bildungs- und Forschungsprogrammen, an denen die Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen beteiligt sind, Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Korruptionsbekämpfung zu sondieren.</p> <p>Artikel 4 verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, in ihren nationalen Rechtsordnungen <b>Einrichtungen vorzusehen bzw. zu schaffen, die auf die Verhütung und Bekämpfung von Korruption spezialisiert sind</b>. Die Stellen müssen unabhängig sein, über ausreichende personelle, finanzielle, technische und technologische Ressourcen verfügen und die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse haben. Sie müssen der Öffentlichkeit bekannt sein und ihre Aufgaben auf transparente,</p>

	<p>integre und rechenschaftspflichtige Weise wahrnehmen. In Schleswig-Holstein sind z. B. Antikorruptionsbeauftragte eingesetzt.</p> <p>Artikel 5 soll sicherstellen, dass die Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Aufdeckung, Ermittlung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten im Sinne der RL zuständig sind, durchgehend über angemessene personelle, finanzielle, technische und technologische <b>Ressourcen</b> verfügen, die für die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.</p> <p>Artikel 6 verpflichtet die Mitgliedstaaten, spezielle <b>Schulungen</b> zur Korruptionsbekämpfung für die zuständigen Behörden und ihre Bediensteten anzubieten und dafür zu sorgen.</p> <p>Die in den Artikeln 7 bis 15 der Richtlinie aufgeführten Bestimmungen sind im Strafgesetzbuch (StGB) bereits umgesetzt. Eine in Artikel 16 vorgesehene Verantwortung von juristischen Personen existiert im StGB bislang nicht. Das deutsche Strafrecht lässt nur die Bestrafung natürlicher Personen zu.</p> <p>Artikel 21 regelt die Verjährungsfrist von Straftaten und diese sind deutlich weiter gefasst, als teilweise die Regelungen im StGB zur Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung. Sollte die Richtlinie ohne Änderungen oder Auflassungen angenommen werden, wären hier Anpassungen erforderlich.</p> <p>Die Strafprozessordnung (StPO) enthält bereits effektive Ermittlungsinstrumente, die von Artikel 23 der Richtlinie gefordert werden.</p>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Grenzüberschreitende Korruption hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen und kein Mitgliedstaat, auch nicht Deutschland, kann sie daher alleine bekämpfen.</p> <p><b>Es bestehen bezüglich der Einhaltung der Subsidiarität keine Bedenken.</b></p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p><b>Spezielle Belange des Landes Schleswig-Holstein sind nicht betroffen.</b></p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>07.07.2023</b></li> <li>b) <b>Nicht bekannt</b></li> <li>c) <b>Nicht bekannt</b></li> </ul>